



II - 769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/113 - II/C/83

*280 IAB*

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
 STEINBAUER, Dr. LICHAL und Genossen,  
 betreffend die gesetzlich nicht ge-  
 deckte Überwachung von Telefonanschlüssen.

1983 -12- 22  
 zu 365 J

Zu Zahl 365/J - NR/1983

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten STEINBAUER,  
 Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichteten Anfrage  
 Zl. 365/J-NR/1983, betreffend die gesetzlich nicht ge-  
 deckte Überwachung von Telefonanschlüssen, beehe ich  
 mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses kommt in Österreich ein ganz besonderer Stellenwert zu.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 8/1974, wurde das Fernmeldegeheimnis durch Einfügung eines Artikels 10 a in das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfassungsgesetzlich geschützt. Danach ist ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ausnahmslos nur aufgrund eines richterlichen Befehls entsprechend bestehender Gesetze zulässig. Der in der Anfrage erwähnte, über Antrag der Abgeordneten Dr. Heinz FISCHER und Genossen im Jahre 1976 eingesetzte parlamentarische Unter-

- 2 -

suchungsausschuß zur Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten 10 Jahren, hat sich davon überzeugt, daß die Sicherheitsbehörden diesem Auftrag der Bundesverfassung voll Rechnung tragen. Im Abschlußbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 14. März 1977 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß kein Verstoß der Sicherheitsbehörden gegen das Fernmeldegeheimnis registriert werden mußte, ja daß die Sicherheitsbehörden von sich aus schon vor dem verfassungsgesetzlich gewährten Schutz des Fernmeldegeheimnisses Telefonüberwachungen nur auf richterlichen Auftrag hin durchgeführt haben, obwohl dies an und für sich rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben war.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, daß das Fernmeldegeheimnis von den Sicherheitsbehörden auch weiterhin strikt und ohne jede Einschränkung beachtet wird. Sollte auch nur der geringste Verdacht einer Verletzung des Fernmeldegeheimnisses vorliegen, werde ich unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur restlosen Aufklärung und Ahndung einleiten.

Die in der Zeitschrift "Gewinn" aufgestellte Behauptung über die Abhörung von Telefongesprächen wichtiger Personen, entbehrt jeder Grundlage. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, daß die technische Durchführung von Telefonüberwachungen in Österreich - soweit diese zulässig sind - nicht den Sicherheitsbehörden sondern ausschließlich dem jeweils zuständigen Fernmeldebetriebsamt (in Wien dem Fernsprechbetriebsamt) obliegt.

- 3 -

Zur Frage 2: Ich habe mich bereit erklärt, die gemäß § 117 Strafgesetzbuch erforderliche Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung wegen übler Nachrede zu erteilen.

21. Dezember 1983

Karl Blecher